



1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 20.02.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde am 24.04.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 33 Abs. 4 „Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt“ entfallen die Worte „Traufhöhe [alternativ:“, die eckige Klammer „]“ und „2 [alternativ sowie die eckige Klammer „]“.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

Artikel 2

In § 47 Abs. 4 „Vorauszahlungen“ entfällt „und 3“.

§ 47 Vorauszahlungen

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel 3

In § 48 Abs. 2 „Fälligkeit“ wird das Wort „Kalendervierteljahr“ ersetzt durch „Kalenderhalbjahr“. Die Worte „und 3“ sowie Absatz 3 entfallen.

§ 48 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

(3) entfällt

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 24.04.2018

Jacqueline Alberti
Bürgermeisterin